

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang

Burg, 30.04.2013

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 56 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010..... 92
 - 57 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten 92
 - 58 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Biederitz 98
 - 59 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz (Hundesteuersatzung – HundeStS) 100
 - 60 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung 105
 - 61 Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder im „Schloss Zerben“ der Gemeinde Elbe-Parey ... 108

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 62 Allgemeinverfügung zur Regelung der Ladenöffnung zum 17. Sachsen-Anhalt-Tag 2013 in der Stadt Gommern..... 109

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 63 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2013..... 110
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 64 Durchführung der Gewässerschau Frühjahr 2013 für die Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverband „Nuthe/Rosel“ 112

- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

56

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010**

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgeannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 09.04.2013 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 6 – Umlagesatz-** wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2013**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Stremme/Fiener Bruch“	8,58	2,53
„Trübengraben“	10,62	4,99

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Jerichow, den 09.04.2013

gez. Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

57

Stadt Möckern

**Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Möckern zur Abwehr von Gefahren
bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen,
ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von
Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) – in der jeweils gültigen Fassung – wird für die Stadt Möckern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

g) Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehender Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

h) Gewässer:

alle im Gebiet der Stadt Möckern gelegene natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden solange sie abfärben.

- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperrern oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (5) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in den Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit geltenden Fassung sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

- a) Sonn- und Feiertage
(allgemeine Arbeitsruhe)
- b) an Werktagen die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
- c) In der Ortschaft Friedensau der Stadt Möckern gilt folgende Regelung für Ruhezeiten:
 - 1. Sonnabend und Feiertage ganztags
 - 2. Freitags ab Eintritt der Dunkelheit
 - 3. an anderen Tagen die Zeit
 - von 13:00 bis 14:00 Uhr
 - von 22:00 bis 06:00 Uhr

Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über den Sonn- und Feiertag des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 25.08.2004 (GVBl. LSA S. 538), in der zurzeit geltenden Fassung, wozu nach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2002 8BGBl. I S. 3478) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 - a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeit dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Möckern. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), in der zurzeit gelten Fassung, bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerungsanlagen (Feuerkörbe, Feuerschalen) im Durchmesser bis 2,00 m.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Stadt Möckern, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Bürgermeister der Stadt Möckern ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur im Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden.

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Möckern festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) gleich.
- (2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Möckern verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

§ 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

- § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
- § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 (4) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 2 (5) Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert
- § 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
- § 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,
- § 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören,
- § 4 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Hunde nicht an der Leine führt,
- § 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielflächen fern hält,
- § 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
- § 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
- § 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
- § 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
- § 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
- § 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
- § 6 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 6 (3) privilegiert zu sein,
- § 6 (4) bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch unterbleibt,
- § 6 (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 7 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
- § 7 (2) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,
- § 8 (1) die Eisfläche aller Gewässer, im Gebiet der Stadt Möckern, betritt oder befährt,

- § 8 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,
- § 9 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 9 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- § 9 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,
- § 9 (5) die Hausnummer nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht dem Zugang von der Straße anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Möckern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern tritt folgende Verordnung außer Kraft:
 - Gefahrenabwehrverordnung der VGem Möckern-Loburg-Fläming vom 04.12.2008.

Möckern, 14.03.2013

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der Stadt Möckern

Bekanntmachung:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern vom 14.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 4. Jahrgang Nr. 15 vom 29.10.2010 und die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern vom 27.09.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 6. Jahrgang Nr. 15 vom 30.10.2012 treten außer Kraft.

Gemeinde Biederitz
Kämmerei

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA-Doppik), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz am 28.02.2013 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt

in Höhe von

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge	10.483.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.038.600
a) im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltung	9.824.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltung	10.132.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Invest.-tätigkeit	1.887.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen für Invest.-tätigkeit	2.018.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierung	360.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierung	560.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **360.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (VE) wird auf **Euro 300.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **4.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	340 %
Gewerbesteuer	340 %

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO (Doppik) n.F. werden folgende Wertgrenzen für die Gemeinde Biederitz festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
- b) für Anschaffungen auf 5.000 € Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Budget/Teilplan zusammengefasst werden.

Biederitz, den 28.02.2013

gez.
Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA Doppik zur Einsichtnahme vom 02.05.2013 bis 17.05.2013

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 35 öffentlich aus.

Die nach § 99 Abs, 4 und § 100 Abs. 2 der GO-LSA-Doppik erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 16.04.2013 unter dem AZ 150160/2013 erteilt worden.

Biederitz, den 19.04.2013

gez. Gericke
Bürgermeister

59

Gemeinde Biederitz
Kämmerei

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz (Hundesteuersatzung – HundeStS)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und auf Grund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F.d.B. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 28.02.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Biederitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Biederitz. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Eine Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig, d.h. länger als zwei Monate, einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist, unabhängig davon ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. Auf die zivilrechtliche Form sowie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Hundehalter ist jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, Institution oder Organisation aufgenommen hat.
- (3) Hundehalter ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Institution oder Organisation aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Hundesteuerschuld. Hundesteuerpflichtig ist grundsätzlich jedes über Einkommen verfügende Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Haushaltes, Wirtschaftsbetriebes, Institution oder Organisation sein, in dem ein oder mehrere Hunde aufgenommen wurden.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Halter verzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 13 Abs. 2 dieser Satzung genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde Biederitz eingeht.
- (4) Wenn ersthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (3) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1.	für den ersten Hund	50,00 Euro
2.	für den zweiten Hund	100,00 Euro
3.	für den dritten und jeden weiteren Hund	200,00 Euro
4.	für einen gefährlichen Hund	500,00 Euro
5.	Zwingersteuer	100,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind solche Hunde, die unter § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) fallen. Zu diesen gefährlichen Hunden zählen neben zu den bereits vier als gefährlich eingestuften Rassen (Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ebenso Hunde anderer Rassen, für die die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG.
- (4) Für Hunde i.S. des Abs. 2, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gilt der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.
- (5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 9 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind auf Aufforderung nachzuweisen;
 2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
 3. der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Steuervergünstigungen werden von dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 2 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 Nr. 3 rechtfertigen würden.
- (5) Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i.S. von § 7 Abs. 1 Nr. 4 einzustufen ist.

§ 9 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten
1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfebedürftiger Personen dient. Sonst hilfebedürftige Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen;

2. von Hunden, die von ihrem Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen wurden. Die Steuerbefreiung wird auf 24 Monate befristet und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wurde. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn der Hund innerhalb eines Jahres nach der gewährten Steuerbefreiung in ein Tierheim zurückgebracht wird;
 3. von ausgebildeten und zugelassenen Rettungs- und Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 4. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
 5. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivil- und Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeignete Weise glaubhaft zu machen;
 6. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten, sofern die Hunde eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Hunden in Tierschutz und ähnlichen Vereinen, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt und diese auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 10 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für das Halten von
1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. Hunden, die nachweislich haftpflichtversichert sind, über einen gültigen Tollwutschutz verfügt, dessen Halter Mitglied in einem Hundesportverein des Verbandes für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH) ist und eine Begleithunde- oder höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des VDH mit Erfolg abgelegt haben;

§ 11 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Der Hundezüchter hat ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung zu führen und der Gemeinde Biederitz auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Steuerschuldners.

§ 13 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Biederitz unter Angabe der Rasse bzw. bei Mischlingen die enthaltenen Rassen anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von 14 Tagen schriftlich, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Biederitz abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter verzieht. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigen (§§8, 9, 10 oder 11), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Gemeinde Biederitz innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Hundesteuermarke,. Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angemeldet wurde, wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist.
- (2) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke betragen 10,00 Euro. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke unverzüglich der Gemeinde Biederitz zurückzugeben.
- (3) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (4) Der Hundehalter oder der Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- und Vollzugsbeamten oder einem Beauftragten der Gemeinde Biederitz oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 seiner Meldepflicht nicht oder fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere
 1. gegen § 14 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nicht mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
 2. entgegen § 14 Abs. 5 den Beauftragten der Gemeinde Biederitz die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
 3. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 nach Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,

handelt i. S. d. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt im 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Gemeinde Biederitz vom 17.12.1999, der Gemeinde Gerwisch vom 16.11.2000, der Gemeinde Gübs vom 06.12.1999, der Gemeinde Königsborn vom 22.11.1999 und der Gemeinde Woltersdorf vom 23.04.2007, samt derer Änderungssatzungen außer Kraft.

Biederitz, den 28.02.2013

Gericke
Bürgermeister

60

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Auf Grund der §§ 6, 8, 91 und 149 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, ausgegeben am 24.03.2011) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44 S. 405) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 16.04.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin, Landkreis Jerichower Land Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Elbe-Parey als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde Elbe-Parey am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Elbe-Parey zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Stremme / Fiener Bruch“.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v. H.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz ergibt sich aus der jährlichen Berechnung der Beiträge durch den Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Für das Kalenderjahr 2013 werden als Flächenbeitragssatz 8,58 €/ ha und als Erschwernisbeitrag 2,53 €/ Einwohner festgesetzt.
- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ in der Gemeinde Elbe-Parey zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Umlage wird zum 01.07. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Umlagen über 25,56 € werden je zur Hälfte am 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.

- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 6.04.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

61

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder im „Schloss Zerben“
der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.V.m. §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 16.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tatbestand**

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Nutzung des Schlosses, d. h. die Möglichkeit einer privaten Schloss-/Ausstellungsbesichtigung und für eine Schloss-/Ausstellungsführung, Eintritt. Das Schloss Zerben befindet sich im OT Zerben der Gemeinde Elbe-Parey, Am Park 2.

**§ 2
Schuldner**

Schuldner ist, wer das genannte Schloss zwecks privater Besichtigung oder Führung betritt (Besucher).

**§ 3
Eintritt**

Der Eintritt wird pro Besucher und Schloss-/Ausstellungsrundgang – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – in folgender Höhe erhoben:

Schloss/Ausstellung:

Erwachsener	3,50 Euro
ermäßigt Einzelbesucher	2,50 Euro
ermäßigter Gruppeneintritt (ab 20 Pers.)	2,50 Euro
Schulklassenpauschale	entfällt

Schloss/Ausstellung mit Führung:

Erwachsener	5,00 Euro
ermäßigt Einzelbesucher	4,00 Euro
ermäßigter Gruppeneintritt (ab 20 Pers.)	4,00 Euro
Schulklassenpauschale	entfällt
Kinder bis 6 Jahre eintrittsfrei	

**§ 4
Ermäßigungen**

Ermäßigungen für Einzelbesucher erhalten Schüler, Studenten, Arbeitslose, Grundsicherungsempfänger, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % sowie deren Begleitpersonen.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit**

Die Schuld zur Eintrittszahlung entsteht und ist fällig mit Betreten des Schlosses zur Besichtigung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Januar 2011 außer Kraft.

Elbe-Parey, 16.04.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

62

Stadt Gommern

**Allgemeinverfügung
zur Regelung der Ladenöffnung zum 17. Sachsen-Anhalt-Tag 2013 in der Stadt Gommern**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528/2006) werden folgende Ladenöffnungszeiten für nachfolgend genannte Gebiete der Stadt Gommern erlaubt.

Martin-Schwantes-Straße, Bahnhofstraße/Bahnhofsvorplatz, Karither Straße (bis Ecke Knickstraße), Walther-Rathenau-Straße, Große und Kleine Gartenstraße, Kirchplatz, Hagenstraße, Schützengang, Fuchsbergstraße, Pretziener Straße, Gelände um den Kulk, Salzstraße, Wiesenstraße (50 m), Brauhausplatz, Hahnemannplatz, Friedrich-Ebert-Straße

**Sonntag, den 30.06.2013
in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr**

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der 17. Sachsen-Anhalt-Tag 2013 ist das einmal jährlich stattfindende große Landesfest des Landes Sachsen-Anhalt. Gastgebende Stadt ist in diesem Jahr die Stadt Gommern im Landkreis Jerichower Land des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen dieses Festes und aus den Erfahrungen der vorangegangenen Sachsen-Anhalt-Tage ist mit einem beträchtlichen Besucherstrom von ca. 200.000 Gästen zu

rechnen. Der besondere Anlass ist mit den in der Stadt Gommern an verschiedenen Veranstaltungsorten stattfindenden Events im Hinblick auf den 17. Sachsen-Anhalt-Tag gegeben. Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes wurde Rücksicht genommen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.06.2013 geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmewilligung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Kunden und der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nachvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Widerspruch erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Gommern, den 09.04.2013

gez. Jens Hünenbein
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Auf der Grundlage der § 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 92 ff. der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im **Erfolgsplan** festgesetzt:

in den Erträgen	auf	6.225.181 €
in den Aufwendungen	auf	7.323.600 €
und damit ein Jahresergebnis	von	-1. 098.419 €

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im **Finanzplan** festgesetzt:

in den Finanzierungsmitteln auf 4.869.567 €

in den Finanzierungsbedarf auf 4.869.567 €

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2013 Kredite aufgenommen in Höhe von 1.900.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2013 auf 1.450.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 15 der Verbandssatzung werden erhoben in Höhe von 91.060 €

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung am 16.03.2009 und bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 18 vom 12.12.2009, erfolgt die Berechnung der Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Einwohner per 31.12.2011</u>		<u>Umlage in €</u>
Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau	23.796	89,27%	81.289,26 €
Stadt Möckern mit den Ortschaften Theßen, Stresow und Küsel sowie Grabow	1.429	5,36%	4.880,82 €
Gemeinde Möser mit der Ortschaft Schermen	1.431	5,37%	4.889,92 €
Gesamt	26.656		91.060,00 €

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde am 7. März 2013 von der Kommunalaufsicht unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses Nr. 32-17-12-2012, mit dem die Verbandsversammlung am 17.12.2013 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen hat, sehe ich ab.
2. Die Kreditgenehmigung in Höhe von 1.190.000 € wird erteilt, der Restbetrag in Höhe von 710.000 € wird versagt.
3. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 435.000 € wird erteilt, der Restbetrag in Höhe von 1.015.000 € wird versagt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung stimmte der Genehmigungsverfügung mit den durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land erteilten Auflagen vom 7. März 2013 durch Beitrittsbeschluss am 8. April 2013

zu. Die vorstehende Haushaltssatzung nebst Beitrittsbeschluss des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA an 7 Tagen in der Zeit vom 02.05.2013 bis 13.05.2013 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Betriebsführerin des Wasserverbandes Burg, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, in der Blumenstr. 9 b in 39288 Burg, Zimmer 8, öffentlich aus.

Burg, 25. April 2013

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

64

Durchführung der Gewässerschau Frühjahr 2013 für die Gewässer II. Ordnung

Gemäß Wassergesetz § 67 für das Land Sachsen-Anhalt, geändert am 21.03.2013, werden vom 14.05.2013 – 24.05.2013 die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet der Nuthe und der Rossel geschaut. Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässer II. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie § 41 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren. Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Schaubereich wenden Sie sich bitte an den

Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“
OT Lindau
Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt.

Tel: 039246/553

Datum	Schaubezirke	Schaubereiche	Uhrzeit	Treffpunkt
22.05.2013	SB 1 Nuthe	Riedlachengraben Kleiengraben Gehrdengraben Tafelgraben Landwehrgraben	9. 00 Uhr	Schule Lübs

gez. B. Bernstein
Geschäftsführerin

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.